

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag

A. Problem

Laut gewordene Bedenken, mit einem nach Alter und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzettel an der Wahl teilzunehmen, lassen es angezeigt erscheinen, auf die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bei der kommenden Bundestagswahl zu verzichten. Eine endgültige Klärung und ggf. gesetzliche Neuregelung können erst in der nächsten Legislaturperiode vorgenommen werden.

B. Lösung

Aussetzung des § 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag.

C. Alternativen

Dauerhafte Aufhebung der repräsentativen Wahlstatistik für Bundestags- und Europawahlen.

D. Kosten

Der einmalige Verzicht auf die repräsentative Wahlstatistik wird zu geringfügigen Kosteneinsparungen führen, die nicht zu beziffern sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993), findet für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag keine Anwendung.

Artikel 2

§ 45 Abs. 1 Satz 4 und § 85 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) finden für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag keine Anwendung.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Hans-Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf trägt mit der einmaligen Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag den Vorbehalt gegen eine Verwendung von nach Alter und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln Rechnung.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Entsprechend der o. b. Zielsetzung wird die gesetzliche Anordnung der repräsentativen Wahlstatistik für die kommende Bundestagswahl ausgesetzt.

Zu Artikel 2

Als Folgeänderung zu Artikel 1 werden die Ausführungsvorschriften zur repräsentativen Wahlstatistik ebenfalls ausgesetzt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die einmalige Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik wird zu geringfügigen Kosteneinsparungen führen, die nicht zu beziffern sind. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sowie auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

